

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

26. Februar 1879.

Inhalt: Kirchengesetz, die kirchlichen Eheverkündigungen und Trauungen betreffend S. 45. — Ministerial-Bekanntmachung, die Instruktion für den Fabrik-Inspektor betreffend S. 53. — Ministerial-Bekanntmachung, den Bezug und die Verwendung von Formularen zu Standesregistern betreffend S. 56. — Uebertragung der Verwaltung der Inspektionsforste Marktuhl und Zillbach von den Großherzoglichen Forstinspektoren zu Marktuhl und Zillbach auf selbstständige Revierförster vom 1. April 1879 ab S. 57. 58. — Wechsel in der Hauptagentur der Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt S. 58. — Nachwahl eines Landtagsabgeordneten durch die Hochbestenrenten aus Nichtgrundbesitz im V. Verwaltungsbezirk S. 59.

[22]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blauenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem die Synode der evangelischen Landeskirche zu dem von Uns unter dem 31. Oktober 1875 provisorisch erlassenen Kirchengesetz, betreffend die kirchlichen Eheverkündigungen und Trauungen, mit einigen Abänderungen und Zusätzen zu den demselben beigelegten Formularen nachträglich ihre Zustimmung ertheilt hat, so verkünden Wir das nachstehende, nunmehr in definitive Geltung tretende Kirchengesetz, wie folgt:

§ 1.

Der kirchlichen Trauung geht eine einmalige kirchliche Verkündigung der beabsichtigten Ehe, verbunden mit einer Fürbitte für das Vorhaben der Verlobten, vorher (Anlage I Formular A). Auf Verlangen der Verlobten kann eine zweimalige Eheverkündigung stattfinden.

§ 2.

Die kirchliche Eheverkündigung erfolgt, nachdem der zuständige Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat (§ 44 des Reichsgesetzes).

1879.

6

Sie verliert ihre Kraft zugleich mit dem bürgerlichen Aufgebot (§ 51 des Reichsgesetzes).

§ 3.

Die kirchliche Eheverkündigung hat durch den für die kirchliche Trauung gewählten zuständigen Pfarrer (§ 8), wenn aber die kirchliche Trauung auf Grund eines von dem zuständigen Pfarrer auszustellenden Dimissoriale von einem andern Geistlichen vorgenommen werden soll (§ 8), durch den das Dimissoriale ausstellenden Pfarrer zu geschehen.

Daneben können die Verlobten die einmalige oder zweimalige Eheverkündigung auch an ihren Wohnorten vornehmen lassen.

§ 4.

Zur Dispensation von der kirchlichen Eheverkündigung ist der Superintendent befugt. Sie wird kostenfrei ertheilt.

§ 5.

Da, wo die Eheschließung bereits vor Beantragung der kirchlichen Trauung stattgefunden hat, hängt es von der Entschließung der Eheleute ab, ob eine kirchliche Eheverkündigung mit Fürbitte überhaupt und ob sie vor der kirchlichen Trauung oder in dem nächsten sonntägigen Gottesdienste stattfinden soll. Für solche Eheverkündigungen gilt das Formular B oder C der Anlage I.

§ 6.

Die kirchliche Trauung darf erst dann vorgenommen werden, wenn die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen ist. Der Geistliche hat sich hierüber aus der von den Eheleuten beizubringenden standesamtlichen Heirathsurkunde zu vergewissern (§ 54. 67 des Reichsgesetzes).

§ 7.

Bei Vornahme der kirchlichen Trauung hat sich der Geistliche eines der angefügten Formulare II. 1. 2. 3. zu bedienen.

Im Uebrigen ist die kirchliche Trauung in der bisher üblichen Weise zu vollziehen.

§ 8.

Zuständig zur Vornahme der kirchlichen Trauung ist nach Wahl der zu Trauenden der Pfarrer im Wohnorte der Braut, oder der Pfarrer im Wohnorte des Bräutigams, oder der Pfarrer des Wohnorts, welchen die Eheleute nehmen.

Soll die Trauung durch einen andern, als einen der hiernach zuständigen Geistlichen vollzogen werden, so ist hierzu das Dimissoriale von Seiten des zuständigen Geistlichen am Wohnorte der Braut erforderlich. Dasselbe kann nicht verweigert werden, sofern nur gegen die Gewährung der kirchlichen Trauung überhaupt kein Bedenken besteht (§ 10).

§ 9.

Als geschlossene Zeit besteht für kirchliche Eheverkündigungen (§§ 1, 5) und Trauungen nur noch die Charwoche. In dringlichen Fällen ist der Superintendent Dispensation zu ertheilen befugt.

§ 10.

Wenn gegen Gewährung der kirchlichen Eheverkündigung und der kirchlichen Trauung ein wichtiges Bedenken vorliegen sollte, so ist — in der Regel nach vorgängiger Berathung im Kirchengemeindevorstand — die Entscheidung des Kirchenraths einzuholen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, am 5. Januar 1879.



Carl Alexander.

Stidling.

Kirchengesetz
die kirchlichen Eheverkündigungen und
Trauungen betreffend.

I.
Eheverkündigung.

A.
vor der bürgerlichen Eheschließung:

Nachfolgende christliche Personen sind Willens nach göttlicher Ordnung in den heiligen Stand der Ehe zu treten und begehren demnach eurer christlichen Liebe Gebet und Fürbitte, daß sie es in Gottes Namen anfangen und Solches wohl gerathen möge, nämlich:

(Hier werden die Verlobten mit ihren und ihrer Eltern Namen, Stand und Amt genannt.)

Gott gebe ihnen und allen christlichen Eheleuten seine Gnade und Segen.
Amen!

B.

nach der bürgerlichen Eheschließung, aber vor der kirchlichen
Trauung:

Nachfolgende (neuerbundene) Ehegatten N. N. sind Willens, hiernächst das Gelübde ehelicher Liebe und Treue vor Gottes Angesicht öffentlich zu bestätigen und ihre Ehe im Namen des Herrn einsegnen zu lassen. Sie begehren eurer christlichen Liebe Gebet und Fürbitte, daß sie es in Gottes Namen ausführen und Solches wohl gerathen möge.

Gott gebe ihnen und allen christlichen Eheleuten seine Gnade und Segen.
Amen!

C.

nach erfolgter kirchlicher Trauung:

In unser gemeinsames Gebet schließen wir die (neuerbundenen) Ehegatten N. N., welche ihren Bund Gott geheiligt und über ihren ehelichen Stand den göttlichen Segen empfangen haben, daß sie diesen heiligen Stand christlich führen und selig zu Gottes Lob vollenden. Gott gebe ihnen und allen christlichen Eheleuten seine Gnade und Segen. Amen!

Bemerkung: Dem Geistlichen ist gestattet, der Fürbitte in den drei Formularen A. B. C. „Gott gebe ihnen“ u. s. w. eine andere, freie und erweiterte Fassung zu geben, welche dem Sinne entspricht.

Anlage II.

II.

Trauung.

Vorerinnerungen.

Wenn eine besondere Traureden, oder, wo es üblich, eine Hochzeitspredigt gehalten wird, so empfiehlt es sich, von nachstehenden Formularen das kürzere unter 1 zu brauchen. — Dem Geistlichen ist gestattet, in dem für die Trauung gewählten Formulare die Traufragen und die Einsegnungsformel mit den Traufragen und der Einsegnungsformel eines der beiden andern Formulare zu vertauschen. — Auch darf er bei der Rede der Eheleute statt des Du und des Ihr, des „Sie“ sich bedienen.

Formulare.

1.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.
Amen!



Weil ihr, liebe Freunde in Christo, nach göttlicher Ordnung den heiligen Stand der Ehe in euer beider herzlichster und ungezwungener Verwilligung angenommen habt, so ist von Nöthen, daß ihr die herzlichste Meinung, welche ihr zusammen habt, hier durch äußerliche Worte und Zeichen öffentlich zu erkennen gebt. Deshalb frage ich dich N., willst du gegenwärtige N. (die Ehefrau ist mit dem Vornamen „geborene N. N.“ zu nennen) als deine Ehegattin nach Gottes Gebot und Willen halten, sie lieben, ehren, nähren und ihr vorstehn, auch sie nicht verlassen dein Leben lang? Ist dies dein redlicher, fester Entschluß, so bekräftige es mit einem aufrichtigen Ja!

Ja!

Desgleichen frage ich dich N. N. (die Ehefrau ist mit dem Vornamen „geborene N. N.“ anzudeuten), willst du gegenwärtigen N. als deinen Ehegatten nach Gottes Befehl und Willen halten, ihn lieben, ehren, ihm folgen und gehorsam sein, auch ihn nicht verlassen dein Leben lang? Ist dies dein fester, redlicher Entschluß, so bekräftige es mit einem aufrichtigen Ja!

Ja!

So (wechselt die Ringe und) leget eure rechten Hände zusammen.

Der Geistliche legt seine rechte Hand auf die Hände der Eheleute und fährt fort:

Was Gott zusammengefügt, das soll der Mensch nicht scheiden.

Weil ihr denn entschlossen seid, eure Ehe nach Gottes Wort zu führen und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekannt, darauf auch einander die Hände (und Trauringe) gegeben habt, so weihe und segne ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, euren ehelichen Bund im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes †, Amen!

Damit ihr nun in dem heiligen Ehestande, in den ihr euch begeben habt, nicht mit dem Unverstand göttlichen Wortes wandeln möget, so sollet ihr zuerst aus demselben vernehmen, wie dieser Stand von Gott selbst eingesetzt und verordnet ist.

Denn es steht u. s. w.

(unverändert wie im Formular des evangelischen Kirchenbuchs Th. II. S. 57 Zeile 19 bis S. 59 Zeile 17, so jedoch, daß es S. 59 Z. 8 statt „der Verlobten“ „der Eheleute“ heißt.)

2.

Unsere Hilfe steht im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Amen!

Geliebte in dem Herrn Jesu Christo! Ihr seid hier erschienen, um für den Ehestand, in den ihr eingetreten seid, im Aufblick zu Gott euer feierliches



Gelübde abzulegen und seinen Segen zu erbitten. Damit ihr nun über diesen euren Stand christliche Unterweisung aus Gottes Wort empfanget, so wollen wir vor allen Dingen hören, was da ist des Herrn Wille und Ordnung, der euch in denselben geführt hat.

Wir lernen u. s. w.

(unverändert von S. 60 Zeile 6 Th. II. des Evangelischen Kirchenbuchs bis zu den Worten S. 62 vorletzte Zeile: „schauen mögen in Ewigkeit“.)

Und nun, Geliebte in Christo, nachdem ihr den väterlichen Willen Gottes über euch und euren Bund vernommen habt, so bereitet euch, das feierliche Gelübde abzulegen, wodurch ihr diesen Bund dem Herrn heiligen sollt. Ihr alle aber, die ihr Zeugen dieser heiligen Handlung seid, richtet eure Herzen zu Gott und bittet mit ihnen um seine göttliche Gnade, damit diese Stunde eine Stunde des Segens für sie werde auf Zeit und Ewigkeit.

Herr unser Gott, gib uns allen einen tiefen Eindruck von deiner heiligen Gegenwart. Insbesondere laß diese hier wohl bedenken, was sie vor deinem Angesichte zu geloben im Begriffe sind. Rege du selber auf den Bund, der in deinem Namen geheiligt werden soll, einen reichen und bleibenden Segen. Denn was du, Herr, segnest, das ist gesegnet immer und ewiglich. Deine Liebe, o himmlischer Vater, deine Gnade, o Herr Jesu Christe, deine Gemeinschaft, o werther heiliger Geist, sei mit ihnen nun und immerdar. Amen!

Theneres Paar!

Ich wende mich jetzt zu euch und fordere euch auf, vor Gott und diesen christlichen Zeugen einander das Wort unverleglicher Liebe und Treue zu geben.

Ich frage dich N., willst du die hier gegenwärtige N. (die Ehefrau ist mit dem Vornamen „geborene N. N.“ zu nennen) als deine Ehegattin halten und dich gegen sie erweisen, wie einem christlichen Ehemanne gebührt, ihr allein angehören, (es möge besser mit ihr werden oder schlimmer, sie möge reicher werden oder ärmer, krank sein oder gesund), sie lieben und pflegen nach Gottes heiliger Ordnung, bis der Tod euch scheidet? Ist dies dein Wille, so bekräftige es vor Gott und diesen christlichen Zeugen mit einem Ja!

Antwort!

Hierauf frage ich dich N. (die Ehefrau ist mit dem Vornamen „geborene N. N.“ anzureden): Willst du den hier gegenwärtigen N. als deinen Ehegatten halten und dich gegen ihn erweisen, wie einer christlichen Ehefrau gebühret, ihm allein angehören (es möge besser mit ihm werden oder schlimmer, er möge reicher werden oder ärmer, krank sein oder gesund), ihn lieben und pflegen nach



Gottes heiliger Ordnung, bis der Tod euch scheidet? Ist dies dein Wille, so bekräftige es vor Gott und diesen christlichen Zeugen mit einem Ja!

Antwort!

So (wechselft die Ringe und) reichet einander hierauf die rechte Hand.

Der Geistliche legt seine rechte Hand auf die Hände der Eheleute und fährt fort:

Weil ihr denn einander feierlich christliche Liebe und Treue gelobt hat, so weihe und segne ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, hiermit diese eure eheliche Verbindung als eine nach Gottes Ordnung unauflöslliche im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes †.

Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Der allmächtige Gott segne, erhalte und beschütze euch; der Herr sehe barmherzig und gütig auf euch herab und erfülle euch mit allerlei geistlichem Segen, in dieser Welt also mit einander zu leben, daß ihr das ewige Leben erlangen möget. Amen!

Heiliger Gott! Du bist ein Gott der Ordnung und hast den Ehestand eingesetzt, gesegnet und geheiligt; auch das Geheimniß der Vereinigung Christi, deines lieben Sohnes, mit seinen Gläubigen darin bezeichnet. Wir bitten deine Barmherzigkeit, du wollest uns und Alle, die in diesem Stande sich befinden, insbesondere die gegenwärtig vor dir zu demselben sich feierlich bekannt haben, durch deinen Geist u. s. w.

(unverändert S. 65 Zeile 1 des Evangelischen Kirchenbuchs bis zu Ende.)

3.

Unser Anfang geschehe im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Amen!

Geliebte in Christo! Ihr seid erschienen, um euer Gelübde christlicher Liebe und Treue vor Gottes Angesicht und diesen christlichen Zeugen öffentlich zu bestätigen und eure Ehe im Namen des Herrn einsegnen zu lassen. So lasset euch vor allen Dingen ermahnen, daß ihr mit andächtigem Gebet vor Gott tretet und die Heiligkeit des ehelichen Standes wohl beherzigt, den der Schöpfer selbst eingesetzt und :c.

(unverändert von S. 66 Zeile 9 des Evangelischen Kirchenbuchs bis S. 68 zu den Worten: „die Krone des Lebens empfangen,“ so jedoch, daß S. 66 Zeile 22 hinter dem Worte „verpflichtet“ eingefügt wird „habt“.)

Nachdem ihr so, Geliebte, den väterlichen Willen Gottes über euch und euren Bund vernommen habt, so bereitet euch, das feierliche Gelübde auszusprechen, wodurch ihr diesen Bund dem Herrn heiligen sollt.



Damit euch aber Gott in Gnade beistehe, rufet ihn an und betet mit demüthigen Herzen:

Heiliger, barmherziger Gott! Erforsche uns, erfahre unser Herz und prüfe, wie wir's meinen. Siehe du, auf welchem Wege wir sind und leite uns auf ewigem Wege. Herr, wir geloben heute einander vor dir ein Großes. O gieb, daß dieser Bund in deinem Namen und für dein Reich geschlossen sei. Wir geben einander ein menschliches Ja. Lege du darauf dein göttliches Amen. Gedanke unser nach deiner Barmherzigkeit, die von der Welt her gewesen ist. Herr, hilf, o Herr, laß Alles wohl gelingen. Amen!

Theueres Paar!

Ich wende mich nun zu euch und fordere euch auf, vor Gott und diesen christlichen Zeugen einander das Wort unverleglicher Liebe und Treue zu geben.

Ich frage daher dich N., willst du die hier gegenwärtige N. (die Ehefrau ist mit dem Vornamen, „geborene N. N.“ zu nennen), als deine Ehegattin halten und dich gegen sie erweisen, wie einem christlichen Ehemanne gebührt, sie treu und herzlich lieben, in Freud' und Leid nicht verlassen und den Ehebund mit ihr heilig und unverbrüchlich halten, bis der Tod euch einst scheiden wird? Ist dies dein fester, redlicher Entschluß, so bestätige es vor Gott und diesen christlichen Zeugen mit einem aufrichtigen Ja!

Antwort!

Hierauf frage ich dich N. (die Ehefrau ist mit dem Vornamen, „geborene N. N.“ anzureden), willst du den hier gegenwärtigen N. als deinen Ehegatten halten und dich gegen ihn erweisen, wie einer christlichen Ehefrau gebührt, ihn treu und herzlich lieben, in Freud' und Leid nicht verlassen und den Ehebund mit ihm heilig und unverbrüchlich halten, bis der Tod euch einst scheiden wird?

Ist dies dein fester, redlicher Entschluß, so bestätige es vor Gott und diesen christlichen Zeugen mit einem aufrichtigen Ja!

Antwort!

So (wechselt die Ringe und) reichet einander hierauf die rechte Hand.

Der Geistliche legt seine Hand auf die Hände der Eheleute und fährt fort:

Weil ihr denn einander feierlich eheliche Liebe und Treue gelobt habt, so weihe und segne ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, hiermit diese eure eheliche Verbindung als eine nach u. f. w.

(unverändert von S. 70 Zeile 1 bis zu den Worten S. 71 Zeile 5: der Herr segne euch u. f. w., so jedoch, daß es S. 70 Zeile 11 statt „Neuermählten“ heißt „Eheleute“.)



Bei jedem der drei Formulare kann statt der Worte „so weihe und segne ich“ u. s. w. auch folgende Transformel gebraucht werden: „so spreche ich als ein verordneter Diener der christlichen Kirche euch zusammen zur christlichen Eheführung im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes †.“

Intonation und Kollekte.

Int.: Gott, gib Fried in deinem Lande,

Resp.: Glück und Heil zu allem Stande.

Allmächtiger ewiger Gott, der du den Ehestand in deinem Worte eingesezt und durch deinen lieben Sohn geheiligt hast, wir bitten dich herzlich, du wollest diesen und allen christlichen Eheleuten deinen Segen geben, daß sie in Liebe und Treue bei einander wohnen, in Geduld und Glauben ihre Wallfahrt vollenden, und wenn du sie rufest, das ewige Leben ererben, durch deinen lieben Sohn Jesum Christum, unsern Herrn. Amen!

Ministerial-Bekanntmachungen.

[23] 1. Nachdem in Ausführung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, dem Königl. Major a. D. von Kostly hier die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a sowie des § 120 Absatz 3 des genannten Gesetzes in seiner Anwendung auf Fabriken für das Großherzogthum übertragen worden ist, wird aus der dem genannten Aufsichtsbeamten (Fabrik-Inspektor) erteilten Instruktion der nachfolgende Auszug hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß neben den obenbezeichneten Geschäften dem Genannten gleichzeitig auch die Kontrolle des konzessionsmäßigen Bestandes und Betriebes der nach § 16 der Gewerbeordnung der vorgängigen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen, insoweit diese Anlagen von größerem Umfange sind und fabrikmäßig betrieben werden, mit überwiesen worden ist.

Weimar, den 1. Februar 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement des Aeußern und Innern.
v. G r o s s.

